Steuernumer 241/108/42208 (Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0911 5393-1074

Finanzamt, Thomas-Hann-Str.50,90471 Mbg

01 2FF3 4DF0 17 A004 7B80 DV 06-25 0,95 Doutsche Post Q



¥K4000\* ¥806×02×018360\*

An die Freiwillige Feuerwehr Regelsbach z.H. Vorstand Herrn Jürgen Ortner Brandweg 3 91189 Rohr

## **Freistellungsbescheid**

für 2022 bis 2024 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung Umfang der Steuerbefreiung Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 Gewistig von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken Die Körperschaft fördert im Sinne der \$\$ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke: - Förderung des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EstDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbesteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbesteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasse, dass zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten zuwendungsbestätigung angegebenen zuwendungsbestätigung angegebenen zuwendungsbestätigung angegebenen zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung angegebenen zuwendungsbestätigung angegebenen zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung angegebenen zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestätigung zuwendungsbestät dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 Estg, § 9 Abs. 3 KStg, § 9 Nr. 5 GewStg).

Hinweise zum Kapitalerträgsteuerandzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-erträgsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EstG die vorlage dieses Bescheides oder die Überlässung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalerträgsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EstG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug Wertpaplerinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufsteilung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-

lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Er läuterungen Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 18.05.2025 um 12:09:48 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Kreditinstitut:

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Nürnberg-Süd Sandstr. 20, 90443 Nürnberg

Form.Nr. 005448 G

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.bayern.de

002423701

BBk Nürnberg IBAN DE24 7600 0000 0076 0015 03 BIC MARKDEF1760 BayernLB München BIC BYLADEMIXXX IBAN DE02 7005 0000 0000 0201 60 UniCred1t Bank-HypoVereinbk IBAN DE72 7602 0070 0000 8011 51 BIC HYVEDEMM460 Rt. 22.05.2025 KSt 2024



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

## Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8:00-12:00 Mo und Mi 13:00-15:30

Nahverkehrsanbindung:

U 1 bis Haltestelle Scharfreiterring, weiter Buslinie 55 bis Haltestelle Annette-Kolb-Str.



